

Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Nordrhein Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. September 1977

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1975 (GV NW S. 21) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 S.91/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV NW S. 304) hat der Rat der Stadt Marl am 30. Juni 1977 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Marl Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht das Bundesbaugesetz anzuwenden ist.

**§ 2
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Erschließungsanlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke und der Wert der unentgeltlich sowie unter dem Verkehrswert erworbenen Grundstücke, soweit dieser nach § 6 auf den Beitrag angerechnet wird, maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 2. die Freilegung der Flächen,
 3. die Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Oberbau sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserungen von
 - a) Rinnen, Rinnenpflaster und Randeinfassungen
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - g) Parkstreifen, Standspuren
 - h) Grünanlagen als Bestandteil der Erschließungsanlagen
 5. die Herstellung einer Straße als Fußgängerzone einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung.
- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Erschließungsanlagen.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt, wobei als Kosten für die Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlagen 30 % der tatsächlich entstandenen Kosten des Abwasserkanals in den beitragsfähigen Aufwand einbezogen werden.
- (5) Der Aufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Er kann auch
 - a) für selbständig nutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage gesondert,
 - b) für mehrere eine Einheit bildende Erschließungsanlagen gemeinsam ermittelt werden.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Absatz 2 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Aufwand. Die Stadt trägt ferner den Teil des danach verbleibenden Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen. Der auf die Stadt entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 1 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand wird für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 3 werden wie folgt festgesetzt:

Siehe Aufstellung „Anrechenbare Breiten“ im Anschluß

Für Grunderwerb und Freilegung gelten dieselben Anteile der Beitragspflichtigen wie für diejenigen Maßnahmen (Fahrbahn, Gehweg, Radweg oder Parkflächen), durch die sie verursacht werden.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, so erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls oder soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (3) Die in § 3 Abs. 2 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der von der Straßenbaumaßnahme betroffenen Erschließungsanlage bzw. Einzeleinrichtung durch ihre Länge geteilt wird.
- (4) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als
 - a) **Anliegerstraßen**
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
 - b) **Haupterschließungsstraßen**
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind.
 - c) **Hauptverkehrsstraßen**
Straßen die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
 - d) **Hauptgeschäftsstraßen**
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften bzw. Gaststätten im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.
 - e) **Fußgängergeschäftsstraßen**
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.

f) **Selbständige Gehwege**

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteile einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

Die entsprechenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Absatz 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne daß es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.
- (6) Grenzt eine Erschließungsanlage ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt die Erschließungsanlage oder der Abschnitt der Erschließungsanlage im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet als Erschließungsanlage in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Erschließungsanlage in einem sonstigen Baugebiet oder in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil.
- (7) Für die Erschließungsanlagen, für die die in Absatz 2 anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

**§ 4
Beitragsmaßstab**

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Erschließungsanlage bzw. durch den selbständig nutzbaren Abschnitt der Anlage (§ 2 Abs. 5) erschlossenen Grundstücke im Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v. H.
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	130 v. H.
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v. H.
4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	160 v. H.
5. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	170 v. H.
6. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	180 v. H.
7. bei siebengeschossiger Bebaubarkeit	190 v. H.
8. bei achtgeschossiger Bebaubarkeit	200 v. H.

und steigt für jedes weitere Geschoß um 5 v. H.

- (2) Erschlossene Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 50 v. H. der Grundstücksflächen angesetzt.
- (3) Als Geschoßzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, gilt als Geschoßzahl die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Baumassenzahl, geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand nach § 33 Bundesbaugesetz erreicht hat. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine höhere Geschoßzahl zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschoßzahl ausgewiesen sind, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt.
- (5) Grundstücke, auf denen nur Garagenbebauung zulässig ist, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (6) Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 6 Anrechnung von Grundstückswerten

Hat ein Beitragspflichtiger oder sein Rechtsvorgänger Grundstücksflächen unentgeltlich oder unter dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Verkehrswert an die Stadt abgetreten, und gewährt die Stadt zum Zwecke der Gleichbehandlung aller Abtretenden eine Vergütung des Verkehrswertes, so wird der Verkehrswert bzw. der nicht vergütete Teil des Verkehrswertes als Vorausleistung auf den Beitrag angerechnet, wenn solche Abtretungen bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes berücksichtigt worden sind.

§ 7 Kostenspaltung

- (1) Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkflächen,
7. die Grünanlagen,
8. die Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

- (2) Der Beitrag kann ferner für Teilstücke von Anlagen selbständig erhoben werden, sofern sie selbständig nutzbar sind.

§ 8 Vorausleistungen

- (1) Sobald mit der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.
- (2) Die Vorausleistungen werden nicht verzinst.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

Anrechenbare Breiten			
bei (Straßenart)	In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Bei- tragspflichtigen
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn mit Randeinfassung	8,50 m	5,50 m	50 v. H.
b) Radweg mit Randeinfassung einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	-	50 v. H.
c) Gehweg mit Randeinfassung	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
d) Straßenbeleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v. H.
e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern	-	-	60 v. H.
f) Parkstreifen bzw. Standspuren	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn mit Randeinfassung	8,50 m	6,50 m	30 v. H.
b) Radweg mit Randeinfassung einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v. H.
c) Gehweg mit Randeinfassung	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
d) Straßenbeleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 v. H.
e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern	-	-	50 v. H.
f) Parkstreifen bzw. Standspuren	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn mit Randeinfassung	8,50 m	6,50 m	10 v. H.
b) Radweg mit Randeinfassung einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	10 v. H.
c) Gehweg mit Randeinfassung	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
d) Straßenbeleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	10 v. H.
e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern	-	-	50 v. H.
f) Parkstreifen bzw. Standspuren	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn mit Randeinfassung	7,50 m	7,50 m	40 v. H.
b) Radweg mit Randeinfassung einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v. H.
c) Gehweg mit Randeinfassung	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v. H.
d) Straßenbeleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	40 v. H.

e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern	-	-	60 v. H.
f) Parkstreifen bzw. Standspuren	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v. H.
5. Fußgängergeschäftsstraßen einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	12,00 m	9,00 m	50 v. H.
6. Selbständige Gehwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,50 m	3,50 m	50 v. H.
7. Straßengrün bei den Straßenarten 1 - 6	2,50 m	2,00 m	50 v. H.